

Rekurskommission



Jahresbericht an die Synode

2014

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2014.

1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt.

Am 27. Juni 2013 hat die Synode die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission für die zweite Amtsdauer (2014 - 2017) gewählt. Anlässlich der 22. Plenarsitzung vom 4. Juli 2013 hat sich die Rekurskommission für die neue Amtsdauer konstituiert.

2. Bestand/Zusammensetzung

Geschäftsleitung

lic. iur. Urs Broder, Präsident, Zürich
Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, Winterthur
Dr. iur. Gerold Betschart, 2. Vizepräsident, Uster

Ordentliche Mitglieder

lic. iur. Beryl Niedermann, Zürich
lic. iur. Orlando Rabaglio, Affoltern am Albis

Ersatzmitglieder

Rolf Anliker, Bülach
Dr. iur. Martin Sarbach, Zürich
Thomas Suter, Winterthur

Juristisches Sekretariat

Dr. iur. Ruth Wallimann, Zürich
lic. iur. Roger Harris, Richterswil (Stellvertretung)
Ueli Fritz, Fachperson Haushaltkontrolle, Winterthur

3. Zuständigkeitsbereiche

3.1. Rekurskammern

Für die Behandlung von Rekursen hat sich die Rekurskommission für die Amtsdauer 2014-2017 wie folgt konstituiert:

I. Kammer

Vorsitz: Gerold Betschart (2. Vizepräsident)
Mitglieder: Willi Lüchinger (1. Vizepräsident)
Beryl Niedermann (ordentliches Mitglied)

Zuständig für Rekurse gemäss Art. 47 lit. b, d und f KO:

- Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände,
- Personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates,
- Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird.

II. Kammer

Vorsitz: Gerold Betschart (2. Vizepräsident)
Mitglieder: Urs Broder (Präsident)
Orlando Rabaglio (ordentliches Mitglied)

Zuständigkeit für Rekurse gemäss Art. 47 lit. a, c, e, g und h KO:

- Entscheide des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren,
- Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden,
- Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe,
- Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen,
- Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter Art. 47 lit. g KO fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

Jur. Sekretariat: Ruth Wallimann, Roger Harris (Stellvertretung)
(für beide Kammern)

3.2. Visitationsteams

Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 legte die Rekurskommission für ihre 2. Amtsperiode die Visitationsteams fest, um ihrem Auftrag gemäss § 8 Abs. 3 des Organisationsreglements nachkommen zu können (vgl. Liste im Anhang). Den Vorsitz in den Visitationsteams haben lic. iur. Urs Broder, Präsident, sowie Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, inne. Das Visitationsprotokoll verfasst jeweils die jur. Sekretärin Dr. iur. Ruth Wallimann bzw. ihr Stellvertreter lic. iur. Roger Harris.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Seite 3 von 15

4. Geschäftsgang

4.1. Sitzungen

Die Rekurskommission hat im Berichtsjahr vier Plenarsitzungen durchgeführt, die sich mit der Behandlung laufender Geschäfte, mit der Vorbereitung der Visitationen der Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband), der Prüfung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes sowie mit der Verabschiedung von Merkblättern und Formularen zuhanden der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes befassten.

Die Geschäftsleitung kam im Jahr 2014 zu acht Sitzungen zusammen, im Wesentlichen zur Vorbereitung der Plenarsitzungen, der Retraite 2015, von Budgetfragen und besonderen Visitations- bzw. Beratungskonstellationen bei Kirchgemeinden.

4.2. Rekurse

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission sechs Rekurse eingegangen. Dabei handelte es sich um einen Personalrekurs, einen Rekurs betreffend Beendigung der Amtsdauer, zwei Begehren in Stimmrechtssachen sowie zwei Rekurse gegen Anordnungen einer Kirchgemeinde bzw. eines Zweckverbandes. Fünf Verfahren – wovon zwei aus dem Vorjahr – konnten erledigt werden, und zwar zwei durch Abweisung des Rekurses, eines durch Gutheissung des Rekurses und zwei durch Nichteintreten auf den Rekurs, wovon in einem Fall durch Gutheissung als Aufsichtsbeschwerde. Per Ende 2014 waren somit drei Verfahren pendent.

4.2.1 Rekursentscheide

R-104-13

Der irische Staatsangehörige A. meldete sich von Irland kommend im Juni 2010 beim zuständigen Kreisbüro in Zürich an und wurde unter der Rubrik „Konfession“ als „römisch-katholisch“ vermerkt. Ende November 2011 zog er nach Schaffhausen. Im Dezember 2012 stellte ihm das Steueramt der Stadt Zürich die Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern zu aufgrund der Einschätzung gemäss Steuererklärung. Darin war die römisch-katholische Kirchensteuer von Fr. 964.15 enthalten. Auf eine Einsprache trat die zuständige Kirchenpflege nicht ein mit der Begründung, ein offizielles Kirchenaustrittsschreiben liege nicht vor. Dagegen erhob A. Rekurs mit der Begründung, er gehöre keiner Kirche an; offenbar sei die Personenmeldung nicht korrekt erfolgt und er sei versehentlich falsch eingetragen worden. Die Rekurskommission hat den Rekurs materiell behandelt und beim zuständigen Kreisbüro nachgefragt. Dabei ergab sich, dass die Anmeldung eines Zuzügers am Schalter immer direkt erfasst werde; der Mitarbeiter am Schalter nehme die Angaben der anmeldenden Person auf und erfasse sie direkt im System; einen Ausdruck der erfassten Daten gebe es für die anmeldende Person nicht; diese bestätige die gemachten Angaben auch nicht mit ihrer Unterschrift; es könne also vorkommen, dass die anmeldende Person und der Schalterbeamte sich nicht immer korrekt verstehen und deshalb die Angaben zur Konfession auch einmal falsch eingetragen würden; daher sei es möglich, dass ein Zuzüger erst mit der Zustellung der Steuerrechnung davon Kenntnis erhalte, dass er versehentlich als römisch-katholisch im Register geführt werde. Gestützt darauf ging die Rekurskommission davon aus, dass A. erst mit der Zustellung der Schlussrechnung im Dezember 2012 davon Kenntnis erhielt, dass er im Register als römisch-katholisch geführt

wurde und daher zur Leistung der römisch-katholischen Kirchensteuer verpflichtet werden sollte. Da A. glaubhaft darlegte, dass er keiner Kirche angehöre, war weiter davon auszugehen, dass die Personenmeldung falsch eingetragen worden war. Dies führte zur Gutheissung des Rekurses und zur Aufhebung der in der Schlussrechnung festgesetzten römisch-katholischen Kirchensteuer.
(Entscheid vom 3. März 2014)

R-105-13

Gegen das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2013 der römisch-katholischen Kirchgemeinde Y. mit dem Traktandum „Orientierung über Prozess, Aufgaben und Finanzplanung“ erhoben mehrere Rekurrenten Rekurs und beantragten die Ergänzung der Protokolls hinsichtlich der Ausführungen des Präsidenten und der Diskussionsbeiträge von zwei Personen. Im Entscheid der Rekurskommission wird festgehalten, dass die „Orientierung“ der Kirchenpflege kein Traktandum darstellte, welches zu einer Beschlussfassung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung führen würde. Aus dem Protokoll geht hervor, dass zu dieser „Orientierung“ unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben wurden, dass die Analyse der Kirchenpflege nicht überall geteilt wurde und auch die getroffenen Personalentscheide nicht von allen Zustimmung erfahren haben. Die Anliegen der Rekurrenten waren somit im Kerngehalt in der Protokollierung enthalten, weshalb das Protokoll keiner Ergänzung im angebehrten Umfang bedurfte. Dies führte zur Abweisung des Rekurses.
(Entscheid vom 27. November 2014)

R-101-14

Am 26. Juni 2014 fand in Y. die Kirchgemeindeversammlung statt, an welcher auch die Rekurrentin teilnahm. Dabei wurde die Wahl der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission durchgeführt. Die von der Kirchenpflege vorgeschlagenen Präsidenten und Mitglieder wurden in globo und einstimmig per Akklamation gewählt. Aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung waren keine weiteren Personen zur Wahl vorgeschlagen worden. Ein Protest gegen die Wahlen im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung erfolgte nicht. Gegen die Wahl der Kirchenpflege erhob die Rekurrentin rechtzeitig Rekurs mit der Begründung, die Wahl in ein öffentliches Amt sei ordnungsgemäss mit „Hand erheben“ und nicht einfach mit Applaus zu bestimmen. Zu prüfen war die Sache in sinngemässer Anwendung von § 151a Abs. 2 des Gemeindegesetzes, da das kirchliche Recht diesbezüglich keine eigenen Bestimmungen enthält (vgl. § 5 Abs. 3 Kirchengesetz). Danach kann, wenn beanstandet wird, dass im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung verletzt worden seien, eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon an der Versammlung gerügt hat. Da die Rekurrentin anlässlich der Kirchgemeindeversammlung keine derartige Rüge erhoben hat, war auf den Rekurs nicht einzutreten.

Mit einer Eventualbegründung wurde noch kurz dargelegt, dass, auch wenn auf den Rekurs einzutreten gewesen wäre, er abzuweisen gewesen wäre, weil eine Auszählung der Stimmen unnötig ist, wenn keine überzähligen Wahlvorschläge vorliegen und auch eine Auszählung nicht ausdrücklich verlangt wird, welche Voraussetzungen nicht gegeben waren.
(Entscheid vom 22. Oktober 2014)

R-103-14

Am 26. August 2014 wählte die Delegiertenversammlung des Verbandes Y. M., der in X. wohnhaft ist, als Vorstandsmitglied und Präsident. Dagegen reichte die Rekurrentin als Stimmbürgerin von F. rechtzeitig Rekurs ein mit der Begründung, M. erfülle durch seinen Wohnsitz in X. die zwingende Wahlvoraussetzung der Aktivbürgerschaft im Verband Y. nicht. Es ging bei diesem Wahlgeschäft nicht um eine Volkswahl, sondern um eine indirekte Wahl durch die Delegiertenversammlung. Da deshalb keine unmittelbare Verletzung der politischen

Rechte der Stimmbürger in Frage stand, kam als Rechtsmittel der Rekurs in Stimmrechts-sachen nicht zur Anwendung. Ebenfalls kam die Gemeindebeschwerde nach § 151 des Gemeindegesetzes nicht in Frage, weil damit ausdrücklich nur Anordnungen von Gemeindeversammlungen oder für Parlamentsgemeinden Anordnungen der Gemeinde-parlamente anfechtbar sind. Anordnungen eines Zweckverbandes oder von dessen Delegiertenversammlung können nicht Gegenstand einer Gemeindebeschwerde sein. Auch war die Legitimation der Rekurrentin gemäss § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes nicht gegeben, weil ein schutzwürdiges Interesse der Rekurrentin zu verneinen war, da dafür die Wahrnehmung von Interessen Dritter oder ein öffentliches Interesse nicht genügt. Denn aus der Aufhebung der Wahl konnte die Rekurrentin weder unmittelbar einen eigenen persönlichen Nutzen ziehen noch stand sie in einer besonderen Beziehung zum Streitgegenstand. Auf den Rekurs war daher mangels Legitimation der Rekurrentin nicht einzutreten.

Hingegen war die Sache unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtsbeschwerde zu prüfen, da der Rekurskommission neben dem Entscheid über Rechtsmittel auch die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Kanton Zürich und den Verband Y. zusteht. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, somit auch die Wahl und Zusammensetzung der kirchlichen Behörden. Dabei ist aufsichtsrechtlich nur einzuschreiten, wenn klares Recht und wesentliche öffentliche Interessen verletzt sind. Nach § 14 Abs. 1 des Statuts des Verbands Y. wählt die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Aktivbürgerschaft die Präsidentin oder den Präsidenten sowie sechs weitere Mitglieder des Vorstandes. Gemäss § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte mit dem Randtitel Wohnsitzpflicht ist als Mitglied einer Gemeindevorsteherchaft wählbar, wer in der politischen Gemeinde Wohnsitz hat. Wählbar in einen Vorstand sind nur die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden. Da für die Wohnsitzpflicht weder im Gesetz über die politischen Rechte noch im Statut des Verbands Y. Ausnahmeregelungen bestehen, fehlte die Wählbarkeit von M., und es kam daher keine gültige Wahl zustande. Die Wahl erfolgte zudem nur für ein Jahr, wofür eine rechtliche Grundlage weder im Statut noch im übergeordneten Recht vorhanden ist. Auch diesbezüglich lag ein Verstoß gegen die rechtlichen Regeln vor.

Zu prüfen war noch, ob einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten höher zu gewichtende schützenswerte Rechtspositionen entgegenstanden. Die Einwände des Verbands Y., die Suche nach einem geeigneten Kandidaten für das Präsidium des Verbands Y. sei erfolglos verlaufen und der einzige geeignete Kandidat, der habe gefunden werden können, habe aus beruflichen Gründen darum ersucht, erst Ende 2015 zur Wahl antreten zu können sowie der Geschäftsgang des Verbands Y. und die anstehenden wichtigen Geschäfte könnten nur durch die getroffene Wahl von M. zum Präsidenten sichergestellt werden, schlugen nicht durch. Für die zahlreichen wichtigen und mit grossem Einfluss verbundenen Aufgaben des Verbands Y. ist von grosser Bedeutung, dass das Präsidium über eine ausreichende demokratische Legitimation verfügt.

Auf den Rekurs war daher nicht einzutreten und die Eingabe war als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln. Aufsichtsrechtlich war festzustellen, dass die Wahl von M. als Präsident des Verbands Y. nicht gültig zustande gekommen war. Der Verband Y. war anzuweisen, innert Frist eine Ersatzwahl für das Präsidium durchzuführen.
(Entscheid vom 24. November 2014)

R-104-14

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Y. hatte auf den 9. September 2014 zu einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung zur Finanzierung und Miete der neuen Kirche Z. eingeladen. Vorgängig reichten am 4. September 2014 die Rekurrenten einen Stimmrechtsrekurs nach § 151a des Gemeindegesetzes ein mit dem Antrag, die Beschlussfassung über die Anträge zur Finanzierung, zur Miete und zur Kooperation mit der

katholischen Kirchenstiftung Y. sowie zu den Kreditverträgen mit der finanzierenden Bank sei der Kirchgemeinde zu untersagen, welcher Antrag vom Vizepräsidenten der Rekurskommission mit Verfügung vom 8. September 2014 abgelehnt wurde. An der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 9. September 2014 stimmten die 78 anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag mit 51 Ja gegen 17 Nein zu. Anschliessend wurde mit 27 Stimmen – mit mehr als einem dafür erforderlichen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten – beschlossen, über den Antrag eine Urnenabstimmung durchzuführen. (Diese wurde am 30. November 2014 durchgeführt. Sie ergab eine Zustimmung mit 892 Ja gegen 461 Nein).

Die Rekurrenten beschwerten sich darüber, dass die Information über das Projekt des Kirchenneubaus aufgrund der grossen finanziellen Bedeutung für die Stimmbürger völlig unzureichend gewesen sei. Der Einwand, dass die Abstimmungsvorlage nicht allen Stimmbürgern persönlich zugestellt worden sei, war abzulehnen, da Art. 16 der Kirchgemeindeordnung keine diesbezügliche Pflicht der Kirchgemeinde enthält. Unbestrittenermassen wurde die Abstimmungsvorlage rechtzeitig im Büro der Kirchgemeinde aufgelegt. Die Vorlage war zudem ausführlich im Pfarreibrief der Pfarrei Z. dargestellt worden, welcher in die Haushaltungen der Kirchgemeinde verteilt worden war. Weiter war die Vorlage auch im Internet aufgeschaltet worden. Ferner wurde in der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung ausführlich sowohl über die projektierte Kirche, die von der Kirchenstiftung erstellt wird, als auch über deren Finanzierung sowie die Beteiligung der Kirchgemeinde und die Auswirkungen auf die Kirchgemeinde diskutiert, Fragen beantwortet und sachlich informiert. Die Rechnungsprüfungskommission hielt in ihrem Abschied fest, dass die indirekte Finanzierung des Kirchenbaus und die voraussichtlichen Betriebs- und Unterhaltskosten die Kirchgemeinde in den kommenden Jahren stark belasten würden. Sie empfahl aber dennoch Zustimmung zum Antrag der Kirchenpflege. Gestützt auf all diese Ausführungen waren die Stimmbürger somit umfassend und objektiv informiert, um über den Antrag abzustimmen. Der Rekurs war daher abzuweisen. (Entscheid vom 27. November 2014)

4.2.2 Publikation der Rekursentscheide

Eine Auswahl der Entscheide der Rekurskommission werden jeweils in anonymisierter Form auf der Homepage www.zh.kath.ch/organisation/rekurskommission veröffentlicht.

4.2.3 Gesamtübersicht

	Übertrag vom Vorjahr	Eingegangen		Total		Erledigt		pendent	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Zugehörigkeit zur Kirche	1	0	3	1	3	1	2	0	1
Anordnung einer Kirchgemeinde/Zweckverband	0	2	0	2	0	1*	0	1	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	0	2	0	2	0	2	0	0	0
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrekurs	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Beendigung Amtsdauer	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Protokollberichtigung	1	0	2	1	2	1	1	0	1
Total	2	6	5	8	5	5	3	3	2

*zusätzlich: als Aufsichtsbeschwerde behandelt

4.2.4 Erledigungsart

	Anzahl	Nicht-eintreten	Rückzug / Gegenstandslosigkeit	Abweisung	Gutheissung
Zugehörigkeit zur Kirche	1	0	0	0	1
Anordnung einer Kirchengemeinde/Zweckverband	1	1*	0	0	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	1	0	1	0
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0
Personalrekurs	0	0	0	0	0
Beendigung Amtsdauer	0	0	0	0	0
Protokollberichtigung	1	0	0	1	0
Total	5	2	0	2	1

**als Aufsichtsbeschwerde behandelt und diese gutgeheissen*

4.2.5 Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

	Anzahl	0-3 Monate	>3-6 Monate	>6-12 Monate	>12-24 Monate
Zugehörigkeit zur Kirche	1	0	1	0	0
Anordnung einer Kirchengemeinde/Zweckverband	1	1	0	0	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	1	1	0	0
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0
Personalrekurs	0	0	0	0	0
Beendigung Amtsdauer	0	0	0	0	0
Protokollberichtigung	1	0	0	1	0
Total	5	2	2	1	0

4.3. Aufsicht

Gemäss § 8 Abs. 3 des Organisationsreglements führt die Rekurskommission in jeder Kirchengemeinde sowie im Verband der röm.-kath. Kirchengemeinden der Stadt Zürich mindestens alle zwei Jahre eine Visitation durch. In Beachtung dieses gesetzlichen Auftrags hat sie im Berichtsjahr 38 Gemeindevisitationen durchgeführt. Dabei stellten die Visitationsteams fest, dass in den weitaus meisten Gemeinden die Behördenmitglieder ihre Aufgaben mit grossem Einsatz und Engagement erfüllen. Allerdings sind in mehreren Kirchengemeinden die Kirchenpflegen bzw. die Rechnungsprüfungskommissionen nicht vollzählig. Offensichtlich wird es immer schwieriger, qualifizierte Personen für Aufgaben im öffentlichen Interesse zu gewinnen.

Ein besonderes Augenmerk legte die Rekurskommission im zweiten Visitationszyklus (d.h. 2013/2014) auf die Gemeindearchive. In diesem Bereich arbeitet sie mit dem Staatsarchiv des Kantons Zürich, welches die fachliche Aufsicht über die Gemeindearchive ausübt, eng zusammen. Das Staatsarchiv führt keine systematischen Visitationen in den Archiven der Kirchengemeinden mehr durch, stellt jedoch den Kirchengemeinden Hilfsmittel, wie Leitfaden und Checkliste, zur Verfügung. Bei den Visitationen in den Archiven werden der gesamte Lebenszyklus der Akten, wie Aktenführung (laufende Ablage, ruhende Ablage, Archiv), Registratur-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

plan, Archivverzeichnis, Archivräumlichkeiten und Verpackungsmaterial überprüft. Das Staatsarchiv wird jeweils mit einer Kopie des entsprechenden Visitationsprotokolls und – sofern Anordnungen getroffen wurden – auch mit einem Exemplar des Visitationsbeschlusses bedient.

Ferner wurden insgesamt acht Gesuche von Behördenmitgliedern (Kirchenpflege und RPK) um Entlassung aus dem Amt und sechs Gesuche um Beendigung der Amtsdauer infolge Wohnortswechsel behandelt. Sodann wirkte die Rekurskommission infolge Wahlen für die neue Amtsperiode an 52 Amtsübergaben (Gutsverwaltung bzw. Aktuariat/Archiv) mit. Schliesslich nahm sie im Berichtsjahr die Prüfung der Jahresrechnungen 2013 aller 75 Kirchgemeinden und des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich vor und fasste hierüber formell Beschluss (vgl. hiezu Tabellen 4.3.1. ff.).

Am 25. Januar 2014 versammelten sich die Mitglieder der Rekurskommission mit Generalvikar Dr. Josef Annen und einer Vertretung des Synodalrates in der Propstei Wislikofen zu einer ganztägigen Retraite, an welcher die Erfahrungen bei den im Jahre 2013 durchgeführten Visitationen besprochen wurden.

Schliesslich erarbeitete die Rekurskommission zuhanden der Kirchenpflegen und RPK diverse Formulare, die sie auf der Homepage www.zh.kath.ch/service/Kirchgemeinden zugänglich machte.

4.3.1 Gesamtübersicht

	Übertrag vom Vorjahr	Eingegangen		Total		Erledigt		pendent	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Visitationen	0	38	38	38	38	38	38	0	0
Jahresrechnung 2013 der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes	0	76	76	76	76	76	76	0	0
Entlassungen aus dem Amt									
- Kirchenpflege/Vorstand	0	7	10	7	11	7	11	0	0
- RPK	0	1	4	1	4	1	4	0	0
Beendigung der Amtsdauer									
- Kirchenpflege/Vorstand	0	5	4	5	4	5	4	0	0
- RPK	0	2	9	2	9	1	9	1	0
Amtsübergaben									
- Gutsverwaltung	2	28	4	30	5	30	3	0	2
- Aktuariat/Archiv	1	21	3	22	5	22	4	0	1
Total	3	178	148	181	152	180	149	1	3

4.3.2 Erledigungsart

	Anzahl	Beschluss ohne Bemerkungen	Beschluss mit Bemerkungen
Visitationen	38	22	16
Nachvisitationen	0	0	0
Jahresrechnung 2013	76	23	53
Total	114	45	69

	Anzahl	Gesuch nicht bewilligt	Gesuch bewilligt
Entlassungen aus dem Amt			
- Kirchenpflege/Vorstand	7	0	7
- RPK	1	0	1
Beendigung der Amtsdauer			
- Kirchenpflege/Vorstand	5	0	5
- RPK	1	0	1
Total	14	0	14

4.3.3 Feststellungen bei den Visitationen 2013 und 2014

Feststellungen	2013	2014
Unterbstand in der Kirchenpflege	3	2
Unterbstand in der RPK	0	2
Fehlende RPK-Protokolle/ Protokolle sind zu bereinigen	0	1
Teilnahme RPK-Präsident an allen Sitzungen der Kirchenpflege	0	0
Präsident gleichzeitig Aktuar	1	0
Konstituierung der RPK noch nicht erfolgt	0	1
Anstellungsverfügungen sind zu überarbeiten	0	2
Pflichtenhefte von Angestellten sind zu erstellen/überarbeiten	0	0
Einzelunterschrift bei Zahlungsanweisungen	8	6
Hinweis auf Unvereinbarkeitsbestimmungen	0	2
Kontaktaufnahme mit Staatsarchiv empfohlen	10	5
Gemeindearchiv wird an nächster Visitation besichtigt	4	1
Archivsituation wird an nächster Visitation nochmals besprochen	0	6
Nachvisitation RPK	0	1

4.3.4 Bemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnungen 2013 der Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Die Rekurskommission hat die Jahresrechnungen 2013 aller Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich wiederum nach möglichst einheitlichen Kriterien geprüft. Sie hat sehr gute und seriös geführte Rechnungen vorgefunden; allerdings wiesen verschiedene Jahresrechnungen auch Mängel auf. Das Kontrollergebnis wurde den Kirchgemeinden und dem Stadtverband mit Beschluss mitgeteilt. Die Rekurskommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes mittelfristig auf einen möglichst einheitlichen Standard zu bringen und zugleich einen transparenten Nachweis über die Verwendung der Steuergelder zu schaffen.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Prüfung der Jahresrechnung 2012 sowie im Hinblick auf die Erstellung der Jahresrechnung 2013 bot die Rekurskommission zusammen mit dem Synodalrat und Stadtverband im Sommer 2014 für die Gutsverwalterinnen und Gutsverwalter sowie für die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer einen Workshop zu den Themen Investitionsrechnung, Jahresabschluss und Budget an. Diese Veranstaltung stiess grossmehrheitlich auf ein gutes Echo.

4.3.5. Bewährte Organisation der Gemeindeaufsicht

Die seit 1. Juli 2011 in der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich bestehende und gemäss Art. 46 Abs. 2 und Art. 50 KO der Rekurskommission übertragene Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände hat sich bewährt und geniesst bei den weitaus meisten Kirchgemeindebehörden grosse Akzeptanz. Auch die vereinbarten organisatorischen Vorkehrungen über das arbeitsteilige Vorgehen bei der durch die Rekurskommission auszuübenden primären Aufsicht und der durch den Synodalrat auszuübenden subsidiären Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände haben bis anhin zu keinerlei Problemen geführt.

4.4. Varia-Geschäfte

Als Varia-Geschäfte werden im Wesentlichen schriftlich erteilte Auskünfte über rechtliche Fragen speziell aus dem Gemeinderecht sowie aus dem Bereich Rechnungswesen/Haushaltskontrolle erfasst. Im Berichtsjahr wurden 36 Varia-Geschäfte erledigt. Zudem hat das juristische Sekretariat insgesamt rund 130 telefonische Auskünfte über analoge Fragestellungen erteilt.

5. Weiterbildung

Mehrere Mitglieder der Rekurskommission sowie das jur. Sekretariat haben im Berichtsjahr folgende Weiterbildungsveranstaltungen besucht:

- St. Galler Tagung zum öffentlichen Personalrecht, 25. November 2014, Luzern (Lüchinger, Betschart, Anliker)
- Tagung „Verwaltungsrecht aktuell“ (Stiftung jur. Weiterbildung Zürich), 20. November 2014, Zürich (Lüchinger)
- Informationsverwaltung und Archivierung in Kirchgemeinden, 14. November 2014, Zürich (Wallimann)
- Führung im Staatsarchiv, 10. Juni 2014, Zürich (Gesamtbehörde Rekurskommission)
- Grundlagen Gemeindehaushalt, 12./13. Mai 2014, Zürich (Niedermann, Wallimann)
- Prüfung Jahresrechnung, 19. März 2014, Zürich (Wallimann)

6. Verschiedenes

Im Berichtsjahr fanden folgende Besuche und Gespräche statt:

- Aussprache mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission der Synode vom 20. Mai 2014;
- Teilnahme an diversen Kirchgemeindeversammlungen sowie an den Delegiertenversammlungen des Stadtverbandes;
- Zusätzliche Besprechungen mit Kirchenpflegern und weiteren involvierten Stellen, insbesondere zur Konfliktbewältigung.

Zürich, 9. April 2015

Im Namen der Rekurskommission

Der Präsident:

Die jur. Sekretärin:

lic. iur. U. Broder

Dr. iur. R. Wallimann

ANHANG

Visitationsteams der Rekurskommission

Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Adliswil	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Affoltern a. A.	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Andelfingen-Feuerthalen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Bauma	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Birmensdorf	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Bonstetten	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Bülach	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Dielsdorf	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Dietikon	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Dübendorf	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Egg	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Elgg	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Embrach	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Geroldswil	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Glattfelden-Eglisau-Rafz	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Hausen-Mettmenstetten	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Herrliberg	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Hinwil	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Hirzel-Schönenberg-Hütten	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Hombrechtikon	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Horgen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Illnau-Effretikon	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Kilchberg	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Kloten	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Küsnacht-Erlenbach	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach

Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Langnau a. A.	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Männedorf-Uetikon a. S.	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Meilen	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Oberengstringen	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Oberrieden	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Opfikon	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Pfäffikon	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Pfungen	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Regensdorf	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Rheinau	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Richterswil	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Rickenbach-Seuzach	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Rümlang	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Rüti	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Schlieren	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Stäfa	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Thalwil-Rüschlikon	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Turbenthal	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Urdorf	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Uster	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Wädenswil	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Wald	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Wallisellen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Wetzikon	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Winterthur	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zell	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zollikon-Zumikon	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach

Kirchgemeinde	V-Team	Vorsitz	Referent/-in	Stellvertretung
Zürich-Allerheiligen	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Bruder Klaus	2	U. Broder	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Dreikönigen	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Erlöser	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Guthirt	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Heilig Geist	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Heilig Kreuz	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Liebfrauen	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-Maria Hilf	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Maria Lourdes	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Oerlikon	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-St. Anton	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Felix und Regula	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-St. Franziskus	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-St. Gallus	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Josef	1	U. Broder	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-St. Katharina	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker
Zürich-St. Konrad	3	U. Broder	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-St. Martin	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Peter und Paul	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-St. Theresia	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Wiedikon	3	W. Lüchinger	B. Niedermann	Th. Suter
Zürich-Witikon	2	W. Lüchinger	G. Betschart	M. Sarbach
Zürich-Stadtverband	1	W. Lüchinger	O. Rabaglio	R. Anliker